



ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44913, Nachtrag 01

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6½ J x 15 H2

Typ: 65538 C

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44913, Nachtrag 01

-2-

Die ABE-Nr. 44913 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 6½ J x 15 H2, Typ 65538 C, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	65538 C-VA	ohne Ring	57	560	1935	100/4	38
2	65538 C-R4	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	38
3	65538 C-VW	ohne Ring	57	640	1995	100/5	38
4	65538 C-M	ohne Ring	65,1	640	1995	110/5	45
5	65538 C-AU	ohne Ring	57	640	1995	112/5	37
6	65538 C-X	ohne Ring	72,6	640	1995	120/5	38
7	65538 C-R15	ohne Ring	74,1	690	1995	120/5	15
8	65538 C-R3	ADX 2 ϕ 63.34/ ϕ 54.1	54,1	560	1935	100/4	38
9	65538 C-R3	ADX 3 ϕ 63.34/ ϕ 56.1	56,1	560	1935	100/4	38
10	65538 C-R3	ADX 4 ϕ 63.34/ ϕ 56.6	56,6	560	1935	100/4	38
11	65538 C-R3	ADX 5 ϕ 63.34/ ϕ 57.1	57,1	560	1935	100/4	38
12	65538 C-R3	ADX 8 ϕ 63.34/ ϕ 59.1	59,1	560	1935	100/4	38
13	65538 C-R3	ADX10 ϕ 63.34/ ϕ 60.1	60,1	560	1935	100/4	38
14	65538 C-R4	ADX 5 ϕ 63.34/ ϕ 57.1	57,1	560	1935	108/4	38
15	65538 C-R6	ADY 1 ϕ 72.6/ ϕ 64.1	64,1	560	1935	114,3/4	38
16	65538 C-R6	ADY 3 ϕ 72.6/ ϕ 66.1	66,1	560	1935	114,3/4	38
17	65538 C-R6	ADY 5 ϕ 72.6/ ϕ 67.1	67,1	560	1935	114,3/4	38
18	65538 C-R6	ADY 7 ϕ 72.6/ ϕ 59.6	59,6	560	1935	114,3/4	38
19	65538 C-R10	ADX 2 ϕ 63.34/ ϕ 54.1	54,1	640	1995	100/5	38
20	65538 C-R10	ADX 3 ϕ 63.34/ ϕ 56.1	56,1	640	1995	100/5	38
21	65538 C-R10	ADX 5 ϕ 63.34/ ϕ 57.1	57,1	640	1995	100/5	38
22	65538 C-R7	ADY 2 ϕ 72.6/ ϕ 65.1	65,1	640	1995	108/5	38



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44913, Nachtrag 01

-3-

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
23	65538 C-R7	ADY 8 ϕ 72.6/ ϕ 60.1	60,1	640	1995	108/5	38
24	65538 C-R7	ADY15 ϕ 72.6/ ϕ 58.2	58,2	640	1995	108/5	38
25	65538 C-R8	ADY 4 ϕ 72.6/ ϕ 66.5	66,5	640	1995	112/5	37
26	65538 C-R8	ADY 6 ϕ 72.6/ ϕ 57.1	57,1	640 655	1995 1935	112/5	37
27	65538 C-R8	ADY 4 ϕ 72.6/ ϕ 66.5	66,5	640	1995	112/5	50
28	65538 C-R8	ADY 6 ϕ 72.6/ ϕ 57.1	57,1	640	1995	112/5	50
29	65538 C-R6	ADY 8 ϕ 72.6/ ϕ 60.1	60,1	560	1935	114,3/4	38

Die Sonderräder 6½ J x 15 H2, Typ 65538 C, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 1567 00 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 02.07.2001 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 12.07.2001
Im Auftrag

(Hansen)



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44913

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 6½ J x 15 H2, Typ 65538 C, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 8 Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 1 von 4

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	65538 C-R3
Radgröße nach Norm:	6,5 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 2
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 54,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	54,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:

- Mazda Motor Corporation, Japan
- Toyota, Japan
- Suzuki Motor Corp. (J)

Radbefestigungsteile:

Toyota, Mazda:
4 Kegelbundmuttern
Gewinde M 12 x 1,5
(VS-Set 1241)

Suzuki:
4 Kegelbundmuttern
Gewinde M 12 x 1,5
(VS-Set 1245)

Anzugsmoment in Nm: 90-100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 8 Prüferberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 2 von 4

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Mazda Motor Corporation, Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
BJ	52-84	Mazda 323 F Mazda 323 S	e1*97/27 *0094*.. bzw. e1*98/14 *0094*..	185/55R15 (T81,T82,T85)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21, R92,Y2
NB	81-107	Mazda MX-5	e11*96/79 *0083*.. bzw. e11*98/14 *0083*..	185/55R15 195/50R15	
EC	65-79	MX-3 1,6	F 946 bzw. e13*96/27 *0027*..	195/50R15 205/50R15	
	95-98	MX-3 1,9		205/50R15 205/55R15	

Fahrzeughersteller: - Toyota, Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
T 18 (nur 4-Loch Radbef.)	77	Toyota Celica	F 411	195/55R15 (T83,T85) 205/50R15 215/50R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21,Y2
T 17	54-75	Toyota Carina	E 868	195/50R15 (T81,T82) 205/50R15	
W 3	103	Toyota MR 2	e11*98/14 *0128*..	<u>vorne:</u> 185/55R15 <u>und hinten:</u> 205/50R15	

Fahrzeughersteller: - Suzuki Motor Corp. (J)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
EG	52-89	Suzuki Baleno - Limousine - Fließheck - Kombi	H 032 bzw. e6*93/81 *0024*.. bzw. e6*95/54 *0024*.. bzw. e6*98/14 *0024*..	185/55R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21, R92,Y2

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A15. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- T81. Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T82. Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T83. Reifen (LI 83) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 974 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T85. Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y2. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 2) Innendurchmesser: 54,1 mm

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 8 Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **65538 C**



Seite 4 von 4

Die Anlage 8 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 65538 C (ab Herstellungsdatum 7/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 9 Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	65538 C-R3
Radgröße nach Norm:	6,5 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierung:	ADX 3
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 56,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	56,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Honda of Amerika MFG, USA - Honda Motor Comp. Ltd., Japan - Honda of the UK Manufacturing Ltd., (GB) - Kia Motors Corporation, Seoul/Korea
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 1341)
Anzugsmoment in Nm:	90-100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 9 Prüferberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Honda of Amerika MFG, USA
- Honda Motor Comp. Ltd., Japan
- Honda of the UK Manufacturing Ltd., (GB)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
MB 8	55-66	Honda Civic - Aerodeck	e11*96/79*0087*..	185/55R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21, Y3
MB 9	84		e11*96/79*0088*..		
MC 1	85-92		e11*96/79*0089*..		
EM2	88-92	Honda Civic	e6*98/14*0080*..	195/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21, R92,Y3
EU5	66, 81		e11*98/14*0158*..	205/55R15	
EU6			e11*98/14*0159*..		
EU7			e11*98/14*0160*..		
EU8			e11*98/14*0161*..		

Fahrzeughersteller: - Kia Motors Corporation, Seoul/Korea

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
FB	65-81	Kia Sephia Kia Mentor Kia Shuma	e4*96/27*0024*..	185/55R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21, Y3
			bzw. e4*98/14*0024*..	195/50R15	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 9 Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A15. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- Y3. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 3) Innendurchmesser: 56,1 mm

Die Anlage 9 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 65538 C (ab Herstellungsdatum 7/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 10 Prüferberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	65538 C-R3
Radgröße nach Norm:	6,5 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierung:	ADX 4
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 56,6
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	56,6
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw. - General Motors Espana S.A., Spanien - Daewoo Motor Co. Ltd., Chongchon-Dong, Südkorea
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30,5 mm (VS-Set 1440)
Anzugsmoment in Nm:	90-100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 10 Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw.
- General Motors Espana S.A., Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Corsa-C	43-66	Opel Corsa	e1*98/14 *0148*..	185/55R15 (T81,T82,T85,T86)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21,Y4
T 98 / Kombi	48	Opel Astra - Caravan	e1*97/27 *0087*.. bzw. e1*98/14 *0087*..	185/55R15 (T81,T82,T85,T86)	
	48-92			185/65R15 M+S (R12) 185/65R15 (R12) 195/60R15	
T 98 / C	74	Opel Astra - Cabrio	e1*98/14 *0132*..	185/65R15 M+S 195/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21, R92,Y4
J 96/Kombi	55	Opel Vectra-B- Caravan	e1*95/54 *0044*.. bzw. e1*98/14 *0044*..	195/60R15 (R92)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21,Y4

Fahrzeughersteller: Daewoo Motor Co. Ltd., Chongchon-Dong, Südkorea

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
KLEJ	66-77	Daewoo Espero	H 019 bzw. e1*93/81* 0007*..	185/55R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21,B1, Y4
				195/50R15	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 10 Prüferberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A15. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Brems-scheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- T81. Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T82. Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T83. Reifen (LI 83) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 974 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T85. Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T86. Reifen (LI 86) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1060 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y4. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 4) Innendurchmesser: 56,6 mm

Die Anlage 10 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 65538 C (ab Herstellungsdatum 7/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 11 Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	65538 C-R3
Radgröße nach Norm:	6,5 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierung:	ADX 5
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 57,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	57,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw. - Volkswagen AG, Wolfsburg - Sociedad Espanola de Automotives des Turismo S.A. Madrid/Spanien
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 29 mm (VS-Set 1540)
Anzugsmoment in Nm:	110
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 11 Prüferberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.
- Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
6 X ww. 6 E	37-74	VW Lupo	e1*97/27 *0085*.. bzw. e1*98/14 *0085*.. bzw. e1*98/14 *0114*..	195/45R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21,Y5
1HXO 1H	40-85	VW Golf/Jetta/Vento VW Golf Variant	F 804 e1*96/79 *0068*..	185/55R15 (A11,T81,T82,T85) 195/50R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A15,A17,A21,R92, Y5
1EXO 1E	55-85	VW Golf Cabrio	G 407 e1*96/79 *0070*.. bzw. e1*98/14 *0070*..	(A11,T81,T82,T86) 205/45R15 (A12,T79,T81)	
1HXOF	44-55	VW Golf Kombi bzw. Variant bzw. LKW	F 894		
1HX1	66-85	VW Golf Syncro incl. Variant	G 156 bzw. e1*92/53 *0004*..	185/55R15 (T81,T82,T85) 195/50R15 (T81,T82,T86) 205/45R15 (T79,T81)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21,Y5

Fahrzeughersteller: - Sociedad Espanola de Automotives des Turismo S.A.
Madrid/Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
6 H ww. 6 HS	37-74	Seat Arosa	e1*95/54 *0049*.. bzw. e1*98/14 *0049*.. bzw. e1*98/14 *0037*..	195/45R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21,Y5

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 11 Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A15. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- T79. Reifen (LI 79) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 874 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T81. Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T82. Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T85. Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T86. Reifen (LI 86) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1060 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y5. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 5) Innendurchmesser: 57,1 mm

Die Anlage 11 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 65538 C (ab Herstellungsdatum 7/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 12 Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	65538 C-R3
Radgröße nach Norm:	6,5 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 8
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 59,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	59,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Nissan Motor Co. Ltd., Tokyo/Japan
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,25 (VS-Set 1841)
Anzugsmoment in Nm:	90-100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 12 Prüferberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Nissan Motor Co. Ltd., Tokyo/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
N 15	55, 64	Nissan Almera	e1*93/81 *0025*..	185/55R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21,Y8
				195/50R15	
	66, 73			185/55R15	
				195/50R15	
				195/55R15	
	105			195/50R15	
				195/55R15	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A15. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 12 Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- Y8. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 8) Innendurchmesser: 59,1 mm

Die Anlage 12 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 65538 C (ab Herstellungsdatum 7/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 13 Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	65538 C-R3
Radgröße nach Norm:	6,5 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierung:	ADX 10
Kennzeichnung Zentrierung (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 60,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierung [mm]:	60,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Regie Nationale des Usines Renault, Paris/Frankreich
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30,5 mm (VS-Set 1040)
Anzugsmoment in Nm:	90-100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 13 Prüferberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Regie Nationale des Usines Renault, Paris/Frankreich

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
B/C 53	43-101	Renault 19	E 979	195/50R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21, B1,Y10
L 53	43-101		F 144		
X 53	43-99		G 073	205/45R15	
D 53	65-99	Renault 19 Cabrio	F 798		
KA	47-85	Renault Mégane - Grandtour	e2*98/14*0192*..	185/60R15	
BA		Renault Mégane - Limousine	e2*98/14*0010*..	185/60R15	
DA		- Coach	e2*98/14*0009*..	185/55R15 (T81,T82)	
EA		- Classic			
EA		- Cabrio	e2*98/14*0103*..	195/50R15 (T81,T82)	
LA		Facelift	e2*98/14*0072*..		
B 56 nur 4-Loch Radbef.	61-102	Renault Laguna	G 638 bzw. e2*93/81*0012*.. bzw. e2*98/14*0012*..	195/55R15 (R94,T83,T85) 195/60R15 (R12,T86,T88)	
K 56 nur 4-Loch Radbef.		Renault Laguna Grandtour	e2*93/81*0011*.. bzw. e2*98/14*0011*..	195/60R15 (R12,T86,T88)	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 13 Prüferberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A15. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Brems-scheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- R94. Rad-/Reifenkombination nur zulässig für Fahrzeuge mit **Serienbereifung 185/65R14**.
- T81. Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T82. Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T83. Reifen (LI 83) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 974 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T85. Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T86. Reifen (LI 86) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1060 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T88. Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y10. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 10) Innendurchmesser: 60,1 mm

Die Anlage 13 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 65538 C (ab Herstellungsdatum 7/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

Anlage: Hinweisblatt

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

